

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 25 (1939)

Heft: 6: Beurteilung und Bewertung der Schüler und Lehrer (Zeugnis, Promotion, Prüfung, Schulbericht) I

Artikel: Auf welche Weise werden Schüler und Lehrer in den einzelnen Kantonen beurteilt?

Autor: Dommann, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Schulkommission bemerkt: „Wir sind mit dieser Art der Zeugnisausstellung sehr einverstanden und können uns nur lobend darüber aussprechen. Sie hat namentlich den Vorteil, dass sie den Eltern viel besser dient, als die trockenen Zahlen.“ Bei Schulkindern wurde beobachtet: „Nachlässige Kleidung, mangelhafte Körperpflege, Verspätungen verschwanden schon nach der ersten Ausgabe der Zeugnisse.“

Der Referent stellt der Lehrerschaft das ehrende Zeugnis aus, dass sie den Wortbericht besonders darum begrüsst, weil sie sich dadurch veranlasst sieht, sich genauer und allseitiger über jedes Kind Rechenschaft zu geben. Tatsächlich erhält die Schule damit aufs neue Anregung zur Erfüllung ihrer tiefen Aufgabe, der Erziehung des heranwachsenden Menschen. Weil der Bericht eben ein Bericht an die Eltern ist und kein auf Jahre hinaus festgehaltenes amtliches Zeugnis, können Wertungen über Betragen, Fleiss, Ordnung und Leistungen eher der Wirklichkeit und dem rein erzieherischen Bedürfnis entsprechend gemacht werden. Es fehlt allerdings nicht an ablehnenden Stim-

men gegenüber diesen Zwischenberichten in Worten. Es sind jedoch, wie der Referent bemerkt, „zum Verwundern wenige“. Von einem Lehrer wird berichtet: „Einige Eltern waren für Beibehaltung des Zeugnisses mit Ziffern. Nachdem aber eine allgemeine Aussprache stattgefunden hatte, blieben sie in neutraler Haltung. Einige wenige aber verharrten bei der Verneinung, äusserten jedoch nicht offen, aus welchen Gründen. Ich vermute gerade bei diesen, dass sie nicht gerne sehen, wenn der Lehrer ihr Kind durchschaut und seine Fehlanlagen im Zeugnisse leise streift.“ Mit diesen Ausführungen soll nun nicht ohne weiteres der allgemeinen Einführung des Wortzeugnisses gerufen werden. Manche Lehrperson wird aber vielleicht dadurch zum Nachdenken über diese Frage und gar zu einem Versuche oder wenigstens zum häufigeren Gebrauche der Rubrik „Bemerkungen des Lehrers“ in unsren Zeugnisheftchen angeregt. Recht aufschlussreich könnte auch ein Aufsatz von Schülern der oberen Klassen über das Thema „Mein Zeugnis“ werden.

W. Maurer.

Auf welche Weise werden Schüler und Lehrer in den einzelnen Kantonen beurteilt?

Um ein konkretes Bild über die gegenwärtige Gestaltung des Zeugnis-, Promotions- und Berichtwesens in den verschiedenen Kantonen zu erhalten, wandten wir uns mit einem Fragebogen an alle kantonalen Erziehungsdepartemente. Diese haben — mit Ausnahme von Neuenburg und Genf — entweder selbst oder durch eine beauftragte Persönlichkeit (Schulinspektor) geantwortet, wofür wir verbindlichst danken.

Der Fragebogen wurde auch auf die Beurteilung der Lehrerarbeit durch die Aufsichtsorgane ausgedehnt, weil auch diese aufschlussreich sind. Die Angaben über Zeugnisse und Promotionsnormen beziehen sich meist nur auf die Primar- und Sekundar- resp.

Realschulen. Manchen Antworten wurden gedruckte Verordnungen und Berichtsformulare beigelegt; diese wurden zur Ergänzung der Antworten teilweise verarbeitet.

Wir lassen den Fragebogen und die kantonalen Antworten auf die einzelnen Punkte (1. bis 8.) folgen und versuchen am Schlusse eine provisorische Zusammenfassung (Statistik) des Ergebnisses.

I. Fragen zur Bewertung und Beurteilung der Schüler (und Lehrer).

1. Werden für die Schüler der verschiedenen Schulstufen Ziffern- oder Wortzeugnisse ausgestellt, eventuell wie kombiniert? Nach welcher Skala oder welchen Stichworten? Wie oft und wann während des Schuljahres?

2. Wird die Schülerleistung in den einzelnen Fächern zensuriert? Nach welchen Gesichtspunkten („Leistung“, „Fortschritt“)?

3. Bedeuten diese Noten eine absolute oder relative Beurteilung? (In Beziehung auf die vom Lehrer angenommene Leistungsfähigkeit des Schülers, auf die frühere Leistung, auf die Gesamtleistung der Klasse, auf die Forderung des Lehrplans?) Prämien? Rangierung?

4. Wird der Schüler im Zeugnis auch charakterlich bewertet, durch Worte oder durch Noten (Fleiss, Betragen, Sitte)? Nach welcher Skala? Wird die Fleissnote für jedes Fach oder allgemein erteilt? Fleisszettel?

5. Welche Normen gelten: a) für die Repetition einer Klasse (Sitzenbleiben), b) für die bedingte Versetzung (Steigen), c) für den Übergang aus der Primarschule in die Sekundar- oder Realschule, resp. in die Mittelschule?

6. Werden von den Lehrpersonen über die Schüler Beobachtungsbogen (Psychogramme) geführt, obligatorisch oder freiwillig? Nach welchen Gesichtspunkten und in welcher Art? Wofür werden sie verwendet?

7. Werden von den Aufsichtsorganisationen (Inspektoren) zur Beurteilung der Klassen und der Lehrerarbeit Prüfungen durchgeführt: a) während des Schuljahres, b) am Schluss des Schuljahres? In welcher Weise (mündlich, schriftlich, individuell, öffentlich)?

8. In welcher Weise berichtet der Inspektor der Erziehungsbehörde über den Stand der einzelnen Schulen und über die Eignung und die Tätigkeit der Lehrpersonen? (Vorgeschriebene Gesichtspunkte, Beurteilung des Lehrers in Noten usw.) Bildet für diesen Bericht auch das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen oder mündlichen Schlussexamen eine Grundlage?

II. Kantonale Antworten.

Zürich.

1. Die Leistungsnoten werden mit den Zahlen 6—1 ausgedrückt. Sie haben folgende Bedeutung: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = befriedigend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung des Urteils über die Leistungen der Schüler in den ein-

zelnen Fächern können auch Zwischennoten verwendet werden (5—6, 4—5, 3—4). Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig.

Der Lehrer hat jährlich dreimal Zeugnisse auszustellen, und zwar im Juli, anfangs Dezember und im März.

2. In den einzelnen Fächern wird die Leistung des Schülers als solche zensuriert.

3. Grundsätzlich soll die Note eine absolute Beurteilung zum Ausdruck bringen. Rangierung und Verteilung von Leistungsprämien finden nicht statt.

4. Fleiss und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit, sowie Betragen werden durch die Wörter „gut“, „befriedigend“, „nicht immer befriedigend“, „unbefriedigend“ beurteilt. Die Beurteilung erfolgt allgemein, ohne Bezugnahme auf die einzelnen Fächer.

5. a) Die Note 3—4 ist Promotionsnote. Wenn am Ende des Schuljahres der Durchschnitt der Noten in den Hauptfächern (Primarschule: Sprache und Rechnen, Sekundarschule: Deutsch, Französisch und Rechnen) nicht mindestens $3\frac{1}{2}$ erreicht, hat Repetition der Klasse zu erfolgen.

b) Provisorische Promotion kommt ausnahmsweise vor, ist indessen im Gesetz nicht vorgesehen; es besteht auch die gesetzliche Möglichkeit, einen Schüler ausnahmsweise im Laufe des Jahres in eine untere Klasse zu versetzen.

c) In die Sekundarschule sind auf Verlangen der Eltern alle Kinder aufzunehmen, die das Lehrziel der 6. Primarklasse erreicht haben. Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von vier Wochen. Nach deren Ablauf stellt der Lehrer Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, die vor dem Entscheid eine Prüfung anordnen kann.

Die Aufnahme in das Gymnasium (aus der 6. Klasse) oder in andere Mittelschulen (aus der Sekundarschule) wird vom Ergebnis einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit abhängig gemacht.

6. Die Führung von Beobachtungsblättern durch die Lehrer ist nicht vorgeschrieben. Solche Blätter dienen allenfalls nur dem privaten Gebrauch des Lehrers.

7. Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt, an der Delegierte der Schulpflege und ein Mitglied der Bezirksschulpflege teilnehmen.

8. Im Kanton Zürich besteht das System der Laienaufsicht. Jeder Schule ist ein Mitglied der vom Volk gewählten Bezirksschulpflege als „Visitator“ zugeteilt. Der Visitator erstattet alljährlich vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Er macht dabei aufmerksam auf allfällige Mängel in der Schulführung der Lehrer, die seiner Beurteilung unterstellt ist. Der Visitator wird dabei natürlich auch die Beobachtungen an der Jahresschlufsprüfung verwerten. Für Lehrer, deren Schulführung nicht befriedigt, ordnet die Bezirksschulpflege unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion Spezialaufsicht an. Die Bezirksschulpflege berichtet ihrerseits zusammenfassend an die Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates über den Stand der Schulen und die Beurteilung des Unterrichtes.

Eine Zensurierung der Lehrer mit Noten findet nicht mehr statt.

Bern.

1. Verordnung für die Primarschulen: Die Lehrkräfte sind verpflichtet, am Ende des Schuljahres jedem Schüler zuhanden der Eltern ein Zeugnis auszustellen. Dieses soll die Leistungen im letzten Schulvierteljahr bewerten und nicht die Durchschnittsleistung des ganzen Jahres. Einmal im Sommerhalbjahr und ein zweites Mal im Winterhalbjahr, spätestens Mitte Januar, erhalten die Eltern einen Schulbericht auf amtlichem Formular, ein Wortzeugnis mit Bemerkungen über: Betragen (Verhalten), Fleiss (Wille), Ordnungssinn, Leistungen. Bedeutung der Noten: 1 = sehr gut; 2 = gut, 3 = genügend; 4 = schwach. Zwischenstufen sind nicht gestattet.

Verordnung für die Sekundarschulen u. Progymnasien: Jedes Schuljahr werden drei Schulzeugnisse ausgestellt. Es werden die Noten 6—1 verwendet... Dabei sind die Noten 6 bis 4 genügend, die Noten 3 bis 1 ungenügend. Die Verwendung von halben Noten und von Nebennoten (z. B. 5—6, 4—) ist nicht statthaft.

2. Für Primarschulen siehe unter 1. In den Sekundarschulen wird ebenfalls in den einzelnen Fächern die Leistung zensuriert.

3. Die Noten beziehen sich im allgemeinen auf die Forderung des Lehrplanes. Es ist jedoch zu sagen, dass bei der Notengebung bei uns —

wie wohl überall — die Individualität des Lehrers nicht unwesentlich mitspielt. Ein absolut gültiger, einheitlicher Maßstab kann nicht bestehen. Prämien werden unseres Wissens nicht ausgerichtet, und eine Rangordnung besteht wohl selten.

4. Für die Primarschulen siehe unter 1. In den Sekundarschulen wird das Betragen durch Worte beurteilt: „gut“, „ziemlich gut“, „unbefriedigend“. Im Zeugnisbüchlein ist bei jedem Fach Raum gelassen für „allfällige Bemerkungen betr. Fleiss und Ordnung“. Keine Fleisszettel.

5. Für die Primarschule besteht die Vorschrift, dass kein Schüler mehr als zwei Jahre in der gleichen Klasse (Schuljahr) belassen werden soll.

Für den Uebertritt aus der Primarschule in die Mittelschule (Sekundarschule und Progymnasium) bestehen keine kantonalen Vorschriften, wohl aber ärztliche Richtlinien.

Für die Beförderung in den Sekundarschulen und Progymnasien gelten folgende Bestimmungen: Es werden berechnet die Noten für Deutsch, Französisch (an Progymnasien auch Latein, Englisch und Italienisch), Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturkunde... Bedingt befördert wird, wer von den Noten in sämtlichen genannten Fächern einen Durchschnitt von 3,9 bis 3,5 erreicht hat. Nicht befördert wird, wer zwei ungenügende Noten (unter 4) in Deutsch, Französisch, Mathematik (Durchschnittsnote) aufweist (an Progymnasien auch Latein, Englisch und Italienisch), ferner wer von den Noten in sämtlichen genannten Fächern einen Durchschnitt unter 3,5 hat.

6. Psychologische Beobachtungsbogen werden freiwillig in einzelnen Klassen geführt.

7. Das Reglement betr. die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen (vom 1. Juni 1910) spricht nicht von eigentlichen Prüfungen. Es sagt im wesentlichen: „Die Inspektoren besuchen so oft als möglich die Schulen und Erziehungsanstalten ihres Kreises... Den Inspektoren liegt die Beurteilung der Schularbeit ob. Zu diesem Zwecke wohnen sie dem Unterrichte bei... In der Regel überlässt der Inspektor dem Lehrer die Leitung der Klasse. Von einer Taxation der einzelnen Schüler ist Umgang zu nehmen. Bei der Beurteilung soll den örtlichen Verhältnissen und besondern Schwierigkeiten

Rechnung getragen werden. Am Schlusse des Besuches veranstaltet der Inspektor die ihm als zweckmässig erscheinenden Konferenzen zur Besprechung allgemeiner, namentlich organisatorischer Schulfragen, zu deren Erörterung ihm der Besuch Anlass gibt."

8. Das Berichtsformular verlangt vom Inspektor Aufschluss über die pädagogische Arbeit (Arbeitskonferenzen, Vorträge, Elternabende usw.), über die Zahl der Schulbesuche, die administrative Arbeit, das Kurswesen, ferner „Bemerkungen über wichtige Beobachtungen und Vorgänge im Schulwesen, über die Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule, über den Stand der Schulhäuser usw.“. Eine Seite ist „Anregungen zuhanden der Erziehungsdirektion und der Inspektorenkonferenz“ reserviert. Ueber die einzelnen Schulklassen wird der Oberbehörde nur bei Anständen Bericht erstattet.

(Vergl. die Sondernummer der „Schulpraxis; Monatsschrift des Bernischen Lehrervereins“ Nr. 6 1933: „Zur Neuordnung der Primarschulzeugnisse“.)

Luzern.

1. Es werden Ziffernzeugnisse ausgestellt, nach der neu umschriebenen Skala: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = sehr schwach, 1 = wertlos.

Gemäss Vorschrift sind die Zeugnisse „mindestens zweimal im Schulhalbjahr“ auszustellen. In der Praxis geschieht es meistens auf Ende des Sommersemesters (Juli), im Dezember und Ende des Schuljahres.

2. Die Schülerleistungen werden in den einzelnen Fächern nach Fleiss und Fortschritt zensuriert. Es kann aber auch eine Durchschnittsnote in Fleiss und Fortschritt erteilt werden.

3. Je nach der Lehrperson wird mehr absolut (besonders in den oberen Klassen) oder mehr relativ (besonders in den unteren Klassen) beurteilt. Daher die Tatsache, dass auf den unteren Stufen eher zu gute Noten erteilt werden.

Eine Rangierung kommt etwa bei schriftlichen Prüfungen vor, ohne dass diese jedoch im Zeugnisse vermerkt wird.

4. Eine charakterliche Bewertung findet durch die Noten in Fleiss, Betragen und Sitte statt, nach der Skala 6 bis 1, wobei jedoch kaum unter eine 4 gegangen wird.

Diesem Zweck dient auch der Raum für Bemerkungen im Zeugnisbüchlein. Fleisszettel sind da und dort in den untersten Klassen im Gebrauch.

5. Betreffend die Steignormen schreibt § 54 der VV. zum Erz.-Ges. vor, dass, wer in den Hauptfächern die Durchschnittsnote 3 nicht erreicht, nicht in eine höhere Klasse steigen kann. Musik, Turnen und Zeichnen fallen bei der Berechnung des Durchschnittes nicht in Betracht.

Betreffend die bedingte Versetzung findet sich in § 54 nur die Bestimmung, dass ohne Einwilligung des Inspektors während des Schuljahres keine Schüler in eine untere Klasse versetzt werden dürfen.

Für den Uebertritt von der Primarschule in die Sekundarschule werden wenigstens 6 Jahreskurse der Primarschule mit gutem Erfolg oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über das Lehrziel einer sechsklassigen Primarschule verlangt.

Für den Uebertritt in die Real- oder Mittelschule werden die gleichen Anforderungen gestellt, meistens aber eine Aufnahmeprüfung angeordnet.

6. Das Obligatorium der Beobachtungsbogen kennt der Kanton Luzern noch nicht. Ganz vereinzelt führen Sekundarlehrer, hauptsächlich zum Zwecke der Berufsberatung, Dossiers über ihre Schüler.

7. Gemäss § 149 des Erz.-Ges. und § 229 der V. V. nimmt der Inspektor, im Verhindrungsfalle ein Mitglied der Schulpflege die Schlussprüfungen ab. In grösseren Ortschaften sind an deren Stelle die sog. Schlusstage getreten.

Die Durchführung der Prüfungen ist nicht an Vorschriften gebunden. Gewöhnlich wird gegen Ende des Schuljahres vom Inspektor im Aufsatz und Rechnen, vielleicht auch nur im einen der beiden, eine schriftliche Prüfung abgenommen, gewöhnlich anlässlich eines Schulbesuches, seltener bei der Schlussprüfung. Nach diesen Prüfungen wird in erster Linie der Stand der Schulen taxiert. An der mündlichen, öffentlichen Prüfung fragt meistens der Inspektor abwechselnd mit dem Lehrer in möglichst allen Fächern, in unteren Stufen 1 bis 1½, in oberen Klassen bis 3 Stunden lang. Das Ergebnis der münd-

lichen Prüfung, während welcher auch die schriftlichen Arbeiten vorliegen, ist für die Prüfungsbesucher massgebend bei der Beurteilung des Lehrers, während der Inspektor nur auffällig gute oder auch schlechte Prüfungsergebnisse bei der Beurteilung des Lehrers ins Gewicht fallen lässt. Die Beurteilung des Standes der Schule und des Lehrers geschieht anhand eines Formulares, wobei sowohl Noten, wie auch eine kurze schriftliche Charakterisierung des Lehrers eingetragen werden.

Uri.

1. Es werden Ziffern-Zeugnisse ausgestellt. Skala 1—5, wobei 1 die beste Note, 5 sehr gering bedeutet. Wort-Zeugnisse werden nicht ausgestellt; es steht aber dem Lehrer frei, in den Anmerkungen zu einzelnen Fächern eine besondere Zensur anzubringen.

Die Zeugnis-Noten werden alle Quartale den Schülern zu Händen der Eltern (Unterschrift der Eltern) gegeben.

2. Die Schülerleistung wird in den einzelnen Fächern zensuriert: Die Rubriken heissen: Leistung (Fortschritt) und Fleiss. (Fleiss- und Leistungsnote.)

3. Die Noten bedeuten eine relative Beurteilung. — Massgebend sind die Forderungen des Lehrplanes. — Die Klassenleistung, sowie die frühere Leistung wird in Betracht gezogen. — Die eigentlich schwache Begabung eines Schülers wird berücksichtigt, wobei eine Mindestforderung aufgestellt wird gemäss Lehrplan.

4. Der Schüler wird charakterlich bewertet. — Für jedes Fach eine Fleissnote; eine Gesamtnote im Betragen, sowie eine Sittennote. — Die Skala ist an sich die gleiche, wie die Fachnote. — Sie wird aber meist nur bis zur Note 3 angewendet. In der Regel sogar nur bis 2. — Schlechteres Betragen oder geringerer Fleiss wird in der Anmerkung in Worten zensuriert.

In den Unterklassen geben die Lehrerinnen zur Aneiferung Fleisszettel. — In den Oberstufen wird für gewisse Arbeiten (Aufsatz) oft eine Rangierung gemacht.

5. Normen für die Repetition von Klassen. — Spezielle Normen werden nicht aufgestellt. Schüler der Primarstufe müssen die Klasse repeterieren, wenn die Schlussnote in Deutsch (Lesen, Sprachlehre, Aufsatz), Rechnen geringer als 3 ist. — In der Unterstufe wird der Mass-

stab in Lesen und Schreiben, Rechtschreibung und Rechnen strenger angewandt. Noten 3 in mehreren dieser Fächer bedingen Repetition. — Mehr als zwei Jahre darf ein Kind nicht in der gleichen Klasse behalten werden. — Sehr Schwache oder schwer Bildungsfähige sollen nach Möglichkeit in Spezialschulen oder Anstalten verbracht werden.

Das bedingte Steigen kommt besonders dann in Frage, wenn Kinder infolge Krankheit zurückgeblieben sind. Die Probezeit beträgt in der Regel 1 Monat.

Für den Uebertritt in eine Sekundarschule wird eine Aufnahmeprüfung verlangt — mündlich und schriftlich. — Die Prüfungsfächer sind: Deutsch und Rechnen. (Aufsatz, Diktat, Lesen, Sprachlehre; mündlich und schriftliches Rechnen, je mindestens 6 Aufgaben.) Durchschnittsnote mindestens 2,5, resp. nicht geringer.

Der Eintritt in die Realschule und in das Gymnasium am Kollegium in Altdorf hängt in ähnlicher Weise von einer Aufnahmeprüfung ab.

6. Sogenannte Psychogramme sind bloss fakultativ und sind versuchsweise in Altdorf erstellt worden. — Gesichtspunkte: Willenskraft, Beobachtungsgabe, Ausdauer, Fachinteresse, Ordnungssinn, Umgang mit andern, Gedächtnis.

7. Alljährlich werden von den Inspektoren (2) mündliche Prüfungen in allen Abteilungen durchgeführt am Schluss des Schuljahres. — Während des Jahres muss jede Schule mindestens einmal besucht werden. — Die Prüfungen sind öffentlich. Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf: Lesen, Sprachlehre, Kopfrechnen, Geschichte, Geographie, Heimatkunde und Anschauungsunterricht. In Verbindung mit den Examen stehen Singen und Turnen (Knaben).

8. Die Inspektoren legen alljährlich dem Erziehungsrat einen schriftlichen Bericht über die einzelnen Schulorte vor. — Ein spezieller Fragebogen registriert die geleistete Arbeit. Das Ergebnis der Schlussprüfungen wird in Betracht gezogen, aber nicht ausschliesslich.

Massgebend sind die geleistete Arbeit und der Fleiss während des Schuljahres, sowie die erreichte Stundenzahl. — Die Schulräte aller Gemeinden haben alljährlich einen Berichtsbogen an das Schulinspektorat über die Sitten, den Fleiss und die Leistungen der einzelnen .

Lehrpersonen einzureichen. Es dürfen auch sonstige Bemerkungen über pädagogisches Können etc. angebracht werden.

Ueber die Eignung der einzelnen Lehrpersonen wird periodisch anlässlich der Patenterneuerung (Lehrbewilligung) vom Inspektor Bericht an den Erziehungsrat erstattet.

Was von der Lehrerschaft der Primarschule gesagt wurde, gilt auch von jener der Sekundarschulen.

Nebst den Schulinspektoren können gemäss Schulordnung die Mitglieder des Erziehungsrates turnusgemäss die Schulorte besuchen, um einen allgemeinen Einblick in die Schulen zu bekommen. Die Mitglieder des Erziehungsrates nehmen aber keine Prüfungen ab.

Bei schlechten oder schwierigen Schülern werden in der Beurteilung der Fleiss-, Betragens- und Leistungsnoten die Erziehungsverhältnisse (soweit sie bekannt sind) im Elternhause dem Schulinspektor zur Kenntnis gebracht.

Schwyz.

1. Für alle Schulstufen werden nur Ziffernzeugnisse ausgestellt und zwar dreimal des Jahres: auf Ende des Sommersemesters, auf Weihnachten und auf Schulschluss.

2. Die Schülerleistung in den einzelnen Fächern wird beurteilt und zwar

3. in bezug auf Gesamtleistung der Klasse und Anforderung des Lehrers. Prämien werden keine ausgeteilt, und es wird auch keine Rangordnung der Schüler vorgenommen.

4. Die charakterliche Bewertung des Schülers erfolgt durch Noten: Sitte, Betragen, Fleiss, Ordnung und Reinlichkeit. Die Fleissnote wird nur einmal erteilt, allgemein, nicht für jedes Fach. Fleisszettel werden nur in den 2—3 untersten Klassen von den Lehrerinnen abgegeben.

5. Ueber Repetition einer Klasse hat der Lehrer an den Schulrat Antrag zu stellen; in den untern Klassen wird das Sitzenbleiben angeordnet auf schlechte Leistungen hin in den Elementarfächern; doch kann der Schulrat laut Schulorganisation (aus dem Jahre 1877!) ein längeres als zweijähriges Verbleiben in der nämlichen Klasse nie bewilligen.

Bei einer bedingten Versetzung — namentlich bei mangelndem Fleisse in Anwendung gebracht — müsste wieder der Schulrat

auf Antrag der Lehrerschaft die Rückversetzung vornehmen.

Für den Übertritt in die Sekundarschule besteht ein eigenes Regulativ:

a) Der Eintritt in die Sek.-Schule ist erst gestattet nach Beendigung aller 7 Primarschulklassen.

b) Wollen Schüler schon aus der 6. Primarschulkasse in die Sek.-Schule eintreten, haben die Eltern das Obligatorium des zweijährigen Sek.-Schulbesuches schriftlich anzuerkennen.

c) Für alle Angemeldeten ist eine Aufnahmeprüfung vorgeschrieben, die sich auf folgende Fächer erstreckt: Deutsche Sprache: (Sprachlehre und Aufsatz, 2 Fächer. Rechnen: Kopf- und Ziffernrechnen, 2 Fächer. Vaterlandskunde: Geschichte und Geographie, 2 Fächer.

d) In allen Fächern werden Noten erteilt; zur Aufnahme genügt die Durchschnittsnote 2,2. Wer eine höhere Note erhält — bis 2,5 — kann nur bedingt aufgenommen werden.

6. Beobachtungsbogen zu führen ist den Lehrpersonen nicht geboten. Es werden da und dort solche freiwillig geführt, doch nur zur eigenen diskreten Verwendung des Lehrers.

7. Alljährlich werden in den obern Klassen (4., 5., 6. und 7. Kl.) der Primarschule, wie auch in allen Klassen der Sek.-Schule schriftliche Prüfungen durchgeführt von den Inspektoren in den Monaten Februar und März. Die Prüfungen erstrecken sich in der Primarschule auf Deutsch und Rechnen, in den Sek.-Schulen auch auf Französisch.

Beim Schulschluss findet in allen Klassen eine mündliche Prüfung statt vor Inspektor, Schulrat und Volk.

8. Ueber den Stand der Schulen berichtet jeder Inspektor schriftlich im erziehungsrätlichen Rechenschaftsbericht; nebstdem wird einlässlicher über jede einzelne Schule und insbesonders über Eignung und Wirksamkeit der Lehrpersonen im Erziehungsrat selbst Bericht erstattet.

Natürlich werden bei der Beurteilung der Schulen die Ergebnisse der Schulprüfungen berücksichtigt, aber noch weit mehr die Einsichtnahme in die Schülerarbeiten des ganzen Jahres, in die Schultagebücher der Lehrpersonen etc.

Die Mittelschulen im Lande Schwyz sind alle freie Schulen, die der kantonalen Aufsicht nur insoweit unterstehen, als sie Schüler zu den Maturitätsprüfungen zuweisen.

Das Kantonale Lehrerseminar hat eine eigene Seminardirektion, welche Aufnahmeprüfungen und Jahresprüfungen vornimmt; für die Lehrerpatentierung besteht eine eigene Lehrerprüfungskommission.

Obwalden.

1. Ziffernzeugnisse; 1 stellt die beste, 4 die schlechteste Note dar. Sechsmal im Jahr; eine Rubrik für Sonderbemerkungen, z.B. Zuspätkommen, besondere Begründung schlechter Noten, bleibt offen.

2. Der Schüler wird in jedem Fach nach der Leistungzensurirt.

3. Absolute Beurteilung des Schülers bezügl. seiner Leistung im verflossenen Zeitraum. Vereinzelte Lehrkräfte nehmen am Schluss jedes Monats eine Rangierung vor. Kleine Prämien erhalten die Kinder am Schluss des Examens für guten Fleiss und Fortschritt.

4. Charakterliche Bewertung durch Noten in Fleiss, Betragen und Sitten, Skala 1—3. Fleissnoten zu jedem Fach, Fleisszettel bei den unteren Klassen.

5. a) Repetition: Durchschnittsnote 3 bis 4; b) bedingt: Durchschnittsnote 2,5 bis 3; c) bei Uebertritt in die Real- und Mittelschule findet eine schriftliche Prüfung in Rechnen und Aufsatz statt. Bei a und b werden besonders die Hauptfächer ins Auge gefasst.

6. Psychogramme sind freiwillig und werden selten geführt.

7. Prüfungen am Schluss des Schuljahres in der 5.—7. Klasse, Sonderprüfung in Rechnen, Aufsatz, Brief und Geschäftsbrief. Oeffentliche mündliche Prüfung in allen Schulen am Schluss des Jahres, unangemeldete Schulbesuche des Inspektors während des Jahres, inkl. Prüfungen drei Schulbesuche während des Schuljahres.

8. Bericht an die Erziehungsbehörden über Einhaltung des Lehrplanes, Eignung des Personals (ohne Noten). Das Prüfungsmaterial wird ebenfalls zur Beurteilung herangezogen, Schulerfolge.

Nidwalden.

1. Es werden jährlich dreimal Ziffernzeugnisse ausgestellt und zwar im Sommer, auf Neujahr und auf Schulschluss (1 bis 4).

2. Zensuriert wird jedes Fach in Fleiss und Leistung.

3. Die Noten bedeuten — nach meiner Auffassung — eine absolute Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schülers nach den Forderungen des Lehrplanes. Prämien und Rangierung werden nicht offiziell angeordnet. Es kommt mitunter vor, dass Lehrpersonen privatim die Schüler rangieren, doch finde ich persönlich das für ganz deplatziert.

4. Charakterlich bewertet werden mit Noten: Betragen, Ordnung und Reinlichkeit, und zwar mit 1, 1—2 und 2. Letztere Note bringt gänzliche Unzufriedenheit zum Ausdruck.

Für Fleiss wird in jedem Fache eine Note erteilt (1, 1—2, 2). Das Austeil von Fleisszetteln wird nur privatim in den unteren Schulstufen angewendet.

5. a) Ueber das Sitzenbleiben von Schülern entscheidet der Schulrat nach Vorschlag der Lehrerschaft.

b) Ein bedingtes Steigen wird nicht oder nur ganz selten angewendet.

c) Der Uebertritt in die Sekundarschule erfolgt nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

6. Beobachtungsbogen über Schüler werden keine geführt.

7. Der kant. Schulinspektor nimmt auf Ende des Schuljahres eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ab. Erstere erstreckt sich auf Aufsatz und Rechnen. Das mündliche Examen ist öffentlich.

8. Der Schulinspektor erstattet dem Erziehungsrate alljährlich über die abgenommenen Prüfungen einen allgemeinen Bericht, wobei über Eignung und Tätigkeit der Lehrpersonen einzeln nicht geurteilt wird. Allfällige Aussetzungen bringt der Inspektor persönlich an. Alle zwei Jahre verfasst der Inspektor einen eingehenderen, allgemeinen Schulbericht über das Schulwesen des Kantons, der im Drucke als Beilage des Amtsblattes erscheint.

Glarus.

1. Auf allen Stufen Ziffernzeugnisse, ausgenommen Unterstufe, wo ein Wortzeugnis fakultativ benutzt werden kann, neben einem ver-

bindlichen Ziffernzeugnis. Auf der Unterstufe steht es dem Lehrer frei, 2 Ziffernzeugnisse auszustellen, oder ein Wortzeugnis und ein Ziffernzeugnis. Notenskala 1—5 (1 = beste Note).

Wortzeugnis nach dem bernischen Formular.

Unterstufe 2, Oberstufe 3 Zeugnisse. Unterstufe: Schluss der Semester; Oberstufe: Vor den Herbstferien 1., nach Neujahr 2., Ende Schuljahr 3. Zeugnis.

2. Die Leistung wird censuriert in den einzelnen Fächern.

3. Je nach Lehrer. Keine Prämien, kein Rang.

4. Fleissnote für jedes Fach; beurteilt durch Ziffern; doch kann der Lehrer auch nur eine Gesamtfeissnote, ebenfalls in Ziffern, erteilen.

Ordnung und Reinlichkeit, Gesamtnote in Worten oder Ziffern. Betragen nur in Worten.

5. Entscheidet jeder Schulrat. Keine kantonalen Vorschriften.

6. Nein.

7. a) Orientierende Inspektion während des Schuljahres. (Der Inspektor wohnt dem Unterricht bei, ohne irgendwie einzugreifen.) — b) Hauptinspektion gegen Schluss des Schuljahres. Inspektor nimmt Prüfung ab. Ist nicht öffentlich, lediglich die Schulratsmitglieder sollten anwesend sein. Die Prüfung ist mündlich, doch werden auch schriftliche Arbeiten, Aufsätze, Rechnungen, gewünscht.

8. Keine Beurteilung des Lehrers nach Noten; keine vorgeschriebenen Gesichtspunkte. Der Bericht stützt sich auf Beobachtungen bei der orientierenden und auf die Resultate der Hauptinspektion. Je ein Inspektionsbericht an den Schulrat und an den Lehrer.

Alle diese Angaben beziehen sich ausschliesslich auf die Primarschule 1.—8. Klasse.

Zug.

1. Ziffernzeugnis. Es ist aber Platz eingeräumt für ev. erläuternde Bemerkungen des Lehrers. Bedeutung der Noten: für Fleiss und Fortschritt: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittelmässig, 4 = gering, 5 = sehr gering; für Betragen: 1 = sehr gut, 2 = gut (für diszipliniertes Verhalten), 3 = tadelnswert, 4 = schlecht, 5 = sehr schlecht (letztere drei Noten für sittliche und Charakterfehler). Laut Schulgesetz hätten die

Eintragungen allmonatlich zu erfolgen, und die Büchlein sind auch dermassen abgefasst. Aus praktischen Gründen wurde die Zahl der Eintragungen reduziert.

2. Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden censuriert. Gesichtspunkt: Leistung.

3. Absolute Beurteilung. Prämien sieht die Gesetzgebung keine vor.

4. Das Zeugnis enthält nach den Rubriken der einzelnen Fächer je eine Rubrik für Betragen, Fleiss, Ordnung und Reinlichkeit. Allgemeine Fleissnote. Fleisszettel sind der Lehrkraft überlassen.

5. § 6 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz sagt: a) Ein Kind, das aus irgend einer Ursache das Klassenziel derart nicht erreicht, dass es der folgenden Abteilung unmöglich folgen kann, hat den gleichen Kurs noch ein Jahr zu repetieren. b) Die Schulkommission fällt den Entscheid hierüber auf Antrag des Lehrers; ebenso entscheidet sie über allfällige Rückversetzung während des Schuljahres. Wird der Entscheid angefochten, so kann die Schulkommission die betreffenden Kinder einer speziellen Prüfung unterstellen.

Betreffend Aufnahme in die Sekundarschule sagt § 33 des Vollziehungsgesetzes: Zur Aufnahme in den ersten Kurs wird verlangt: a) die Vollendung des 6. Primarschulkurses; b) Fertigkeit, ein der Schulstufe entsprechendes Lesestück geläufig und richtig zu lesen und dessen Inhalt mit eigenen Worten mündlich wiederzugeben; c) Fertigkeit, einen leichten Aufsatz richtig, ohne erhebliche Verstösse gegen die Orthographie, auszuführen; d) Kenntnis der wichtigsten Regeln aus der Wort- und Satzlehre; e) Fertigkeit in den Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und in deren Anwendung bei einfachen Beispielen.

6. Die Führung der Beobachtungsbogen ist nicht vorgeschrieben, aber der Lehrkraft freigestellt.

7. Der kantonale Inspektor und der kantonale Visitator besuchen alljährlich die Schulen. An der Sekundarschule wird die Schlussprüfung vom kantonalen Schulinspektor geleitet. Der Schulinspektor nimmt während des Jahres an den Primarschulen eine mündliche und schriftliche, an den Sekundarschulen nur eine mündliche Prü-

fung vor. Die Schlussprüfung leitet an den Sekundarschulen der kantonale Inspektor, an den Primarschulen ein Mitglied der örtlichen Schulbehörde. Selbstverständlich macht die örtliche Schulkommission auch während des Jahres Schulbesuche.

8. Der Inspektor berichtet jedes Jahr der Erziehungsbehörde schriftlich über jede Schule und deren Lehrkraft. Dieser Bericht geht — wenn er vom Erziehungsrate genehmigt ist — zur Einsichtnahme an die Schulbehörde der betreffenden Gemeinde. Die Schulbehörde über gibt jedem Lehrer den Inspektionsbericht über seine Schule zur Kenntnisnahme. Nachher werden alle Inspektionsberichte wieder an die Erziehungskanzlei zurückgesandt, wo sie aufbewahrt werden.

Die Tätigkeit der Lehrer wird beurteilt bezüglich Unterrichtsmethode, Vorbereitung, Führung des Klassenmanuals und der Notentabelle, Handhabung der Disziplin und nach den Ergebnissen des Unterrichtes, anlässlich der Inspektion und während des Jahres und nach den während des Schuljahres getätigten schriftlichen und manuellen Arbeiten.

Die Schule selbst wird beurteilt nach den Ergebnissen des Unterrichtes anlässlich der Inspektion, wie auch nach den Unterrichtsresultaten des ganzen Jahres, besonders auch nach dem freien, anlässlich der Inspektion gemachten Aufsatz.

Die Beurteilung des Lehrers und der Schule geschieht in Noten in der Skala 1, 2, 3, 4, 5, von 1 die beste ist.

Für diesen Bericht bilden die schriftlichen Prüfungen und mündlichen Schlussexamen insofern auch eine Grundlage, dass auch das Urteil der gemeindlichen Schulkommissionen über Lehrer und Stand ihrer Schulen etwelche Berücksichtigung findet.

Freiburg.

1. Die Beurteilung der Schüler aller Schulstufen erfolgt mit Ziffern nach folgender Notenskala: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittelmäßig, 4 = schlecht, 5 = null. Der Gebrauch von Bruchzahlen ist nur für die Mittelnote zulässig und erfolgt in Dezimalzahlen; z. B. 1,5 oder 2,3. Die Noten werden viermal des Jahres ins Zeug-

nis eingetragen, dieses wird den Eltern ebenso viermal zugestellt. Besondere Bemerkungen über Schüler werden den Eltern in verschlossenem Brief zur Kenntnis gebracht. Die Noten werden am Schlusse des Sommersemesters, Ende Dezember, Ende Februar und Ende April gegeben.

2. Die Schülerleistung wird in den einzelnen Fächern censuriert, dabei ist sowohl die eigentliche Leistung wie auch der Fortschritt massgebend.

3. Diese Noten haben mehr einen relativen Wert; sie werden oft besser gegeben als die Skala vorsieht, um aufzumuntern. Die Rangordnung ist im Zeugnisbüchlein zwar vorgesehen, wird aber immer weniger angewendet. Eigentliche Prämien, wie sie früher im Gebrauch waren, kommen nicht mehr zur Anwendung; in den untern Klassen werden noch vielfach Fleisszettel verwendet.

4. Der Charakter des Schülers wird nach den Angaben des Zeugnisbüchleins durch die Noten für Betragen, Fleiss, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Reinlichkeit beurteilt; auch hier mit Ziffern nach der angegebenen Skala.

5. Die Durchschnittsnote 4 verurteilt deren Träger zum Sitzenbleiben. Mit der Durchschnittsnote 3—3,5 kann bedingtes Steigen gewährt werden. Ein Durchschnitt von 2—2,5 kann die Aufnahme in die Sekundarschule erlauben.

6. Beobachtungsbogen sind nicht gebräuchlich; einzige eine kleine Erhebungskarte betreffend Berufsberatung wird im dritten Kreis angewendet (mit den Fragen: Welchen Beruf möchtest du erlernen? Hast du schon eine Lehrstelle? Bei wem? Bemerkungen des Lehrers über Beobachtungen in der Schule, Mitteilungen über häusliche Verhältnisse). Diese kommt in die Hände des Berufsberaters.

7. Zur Beurteilung der Klassen und der Lehrarbeit werden gegen Ende des Schuljahres (von Mitte Februar bis Ende April) Prüfungen durchgeführt, zuerst mündlich durch den Inspektor selbst in jeder Schule, indem er selbst alle Schüler abfragt. Am Schlusse des Schuljahres wird an einem Tage in allen Schulen die schriftliche Prüfung unter Aufsicht des Lehrers und der Schulkommission, da und dort auch des Inspektors durchgeführt. Der mündlichen Prüfung kön-

nen die Eltern beiwohnen, was im allgemeinen wenig benutzt wird.

8. Alle Schulinspektoren, bis auf eine Ausnahme, funktionieren im Hauptamt. Jeder Inspektor besucht jede Schule zweimal des Jahres; der zweite Besuch schliesst die mündliche Prüfung in sich. Ueber jeden Schulbesuch wird ein Protokoll aufgenommen, das dem Erziehungsdirektor zur Einsicht vorgelegt wird. Die Ergebnisse der Prüfungen bilden die Unterlage zur Beurteilung der Klassen und der Lehrerarbeit. Die Ergebnisse der Klassen werden in Durchschnittsnoten für jedes Fach gefasst, die Lehrerarbeit hingegen wird mit Worten bewertet nach den Gesichtspunkten: Erziehung, Betragen; Arbeit, Unterricht; Ordnung, Pflichterfüllung, Pünktlichkeit.

Solothurn.

1. Die Bewertung wird in den zwei untern Klassen in W o r t e n (gut, genügend, ungenügend), in den mittlern und obern Klassen in Z i f f e r n (1—5, auch halben) ausgedrückt. Die Noten der Primarschulen werden semesterweise erteilt, die der Arbeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen jährlich einmal, auf die Schlussprüfung hin.

2. Die Leistung in den einzelnen Fächern wird beurteilt. L e i s t u n g s n o t e n .

3. Das Erziehungsdepartement hat seinerzeit zuhanden der Lehrer und Inspektoren eine Wegleitung für die einheitliche Notengebung im ganzen Kanton herausgegeben (heute vergriffen). Danach soll die Beurteilung a b s o l u t e n Wert haben. In der Praxis zeigt sich aber, dass die Lehrerschaft vielfach von diesen Bestimmungen abweicht und an die Notengebung relative Maßstäbe anlegt (Gesamtleistung der Klasse, Fortschritt des einzelnen Schülers etc.). Prämi en werden nicht abgegeben. Die Rangordnung wird nicht festgestellt.

4. Es werden Noten (1—3) in Fleiss und Betragen, Ordnung und Reinlichkeit erteilt, und zwar allgemein. Fleisszettel werden etwa in grösseren Schulgemeinden, z. B. in der Stadt Solothurn, abgegeben, sind aber nicht kantonal vorgeschrieben.

5. Schüler, deren Leistungen im Rechnen und in einem Sprachzweige mit der Note 4 taxiert worden sind, können bei Beginn des neuen

Schuljahres nicht in die nächsthöhere Klasse aufsteigen. Hat der Schüler nur in einem der zwei Hauptfächer die Note 4, im andern aber eine günstigere Note erhalten, so ist er p r o v i s o r i s c h in die folgende Klasse aufzunehmen. Nach spätestens sechs Wochen soll der Schüler entweder definitiv in die Klasse aufgenommen oder aber nach Einholung und Eingang der Zustimmung des Inspektors in die nächsttieferne Klasse zurückversetzt werden. Wo Parallelklassen vorhanden sind, ist der Repetent in eine solche zu versetzen. Schüler, welche gemäss obigen Vorschriften zum zweiten Mal in der nämlichen Klassenstufe zu repetieren hätten, sollen in eine Spezialschule für körperlich und geistig Zurückgebliebene versetzt werden.

Der U e b e r t r i t t in die S e k u n d a r - o d e r R e a l s c h u l e , resp. Mittelschule erfolgt hauptsächlich auf Grund der abgelegten A u f n a h m e p r ü f u n g .

6. Die Führung von B e o b a c h t u n g s b o - g e n ist freiwillig. Der Lehrer, der sie führt, verwendet sie zur Erteilung von Auskünften und Abgabe von Charakteristiken an die Berufsberatungsstellen und an die Schulleitungen der höhern Schulgattungen.

7. Der I n s p e k t o r nimmt im Monat März die s c h r i f t l i c h e Prüfung ab; sie wird nicht ausgekündigt. Zwischen dem 10. und 15. April folgen dann die m ü n d l i c h e n Prüfungen, die ausgekündigt und in der Regel von Eltern und Schulfreunden zahlreich und mit grossem Interesse besucht werden. Gewöhnlich prüfen Lehrer und Inspektor abwechselungsweise; dabei sollen möglichst alle Kinder an die Reihe kommen.

8. Auf Grund seiner Schulbesuche im Verlaufe des Jahres, des Resultates an der schriftlichen und mündlichen Prüfung berichtet der Inspektor in freier Weise (ohne Notengebung) über den S t a n d d e r S c h u l e . Der Inspektor soll über alle gemachten Wahrnehmungen, über Ergebnisse, Methode, Schulausstattung etc. berichten. (Formular mit Rubriken für Angaben des Lehrers und den Befund des Inspektors in den einzelnen Fächern und für allgemeine Bemerkungen des Inspektors.)

Schluss folgt.

Luzern.

Hans Dommann.